jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/12/9 86/05/0137

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.12.1986

Index

L10013 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt
Niederösterreich
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art119a Abs5 impl;
GdO NÖ 1973 §61 Abs4 idF 1000-2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/05/0006 E 1. Oktober 1985 RS 1

Stammrechtssatz

Der Vorstellungswerber kann nicht nur einen abweisenden, sondern auch einen aufhebenden Bescheid der Gemeindeaufsichtsbehörde bekämpfen, jedoch nur, insoweit darin eine bindende Rechtsansicht ausgesprochen wird. Verbindlich ist eine Rechtsansicht nur, wenn sie die Aufhebung eines gemeindebehördlichen Bescheides trägt, nicht aber, insoweit die Vorstellungsbehörde die Rechtsansicht der Gemeindebehörden übernommen hat (Hinweis E 22.10.1971, 1430/69, VwSlg 8091 A/1971, E 13.11.1973, 0765/72, VwSlg 8494 A/1973, E 26.9.1985, 85/06/0111, E 11.12.1984, 84/05/0071, VwSlg 11608 A/1984).

Schlagworte

Bindung an die Rechtsanschauung der Vorstellungsbehörde Ersatzbescheid

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986050137.X01

Im RIS seit

09.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at